

amtliche Bekanntmachung

037 K 004/23



AMTSGERICHT LANGENFELD (RHLd.)

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 13. Juni 2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Langenfeld, Hauptstraße 15, Saal 63**

das im Wohnungsgrundbuch von Baumberg Blatt 7687 eingetragene
Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

382/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Baumberg Flur 4, Flurstück 1434, Gebäude- und Freifläche, Fichtestr. 1, 3,
5, groß: 2.853 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoß rechts des
Hauses Fichtestr. 5 gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im
Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine 76 m² große Dreizimmerwohnung im 1. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses in Monheim, Fichtestraße 5 in dem fiktiven Bewertungsbaujahr 1970 entsprechender ursprünglicher Ausführungs- und Ausstattungsqualität einfachen Standards in mittlerer Wohnlage von Monheim-Baumberg.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 165.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Langenfeld, 11.04.2024